

Reglement für Depositenkonti

1. Zweck

Die HGW Heimstätten-Genossenschaft Winterthur führt, gestützt auf Art. 18 der Statuten, eine Depositenkasse.

2. Anleger und Berechtigung

Die Depositenkonti sind ausschliesslich für die Mietenden der HGW (ohne Kinder, Verwandte oder Untermieter/innen), für aktive und pensionierte Mitarbeiter/innen sowie bestehende und ehemalige Funktionsträger/innen der Genossenschaft bestimmt.

Ehemalige Mietende und übrige Genossenschafter/innen können ihre einbezahlten Gelder auf den Depositenkonti der HGW stehen lassen. Neuanlagen bzw. weitere Einzahlungen sind jedoch nicht mehr möglich.

Die HGW führt für jede/n Anleger/in ein auf seinen Namen lautendes Depositenkonto.

Für die Eröffnung eines Depositenkontos hat der/die Anleger/in ein amtliches Identifikationsdokument vorzulegen.

3. Einzahlungen

Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt. Es besteht kein Bargeldverkehr. Einzahlungen können auf das Bankkonto der HGW geleistet werden. Es sind die persönlichen Einzahlungsscheine (ESR) zu verwenden.

Der Mindestbetrag pro Einzahlung beträgt CHF 1'000.–. Es werden Einzahlungssquittungen ausgestellt. Die maximal pro Monat mögliche Einlage sollte CHF 25'000.– nicht übersteigen. Bei genehmigungspflichtigen Ausnahmefällen, welche CHF 25'000.– übersteigen, überprüft die HGW die Herkunft der Gelder. Der/Die Anleger/in ist dabei verpflichtet, der HGW einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Die HGW kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen, einschränken oder zurückweisen.

4. Verzinsung, Kontoabschlüsse und Auszüge

Der Zins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Jeweils im Januar erhält der/die Kontoinhaber/in einen Kontoauszug und den Zinsausweis für das abgelaufene Jahr. Allfällige Differenzen sind innert vier Wochen der Geschäftsstelle zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der ausgewiesene Kontosaldo als akzeptiert.

Der Zinssatz wird periodisch vom Vorstand festgesetzt. Auskunft über den aktuell gültigen Zinssatz erteilt die Geschäftsstelle der HGW.

5. Auszahlungen und Kündigungen

Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

bis CHF 10'000.– pro Kalendermonat ohne Kündigung

bis CHF 30'000.– unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist

über CHF 30'000.– unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist

Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheins oder unter Angabe der genauen Post- oder Bankverbindung (IBAN) an die Verwaltung zu richten. Wenn möglich, ist das Auszahlungsformular der HGW zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto, wobei der/die Inhaber/in des Depositenkontos auch Inhaber/in des Begünstigtenkontos sein muss, an welches die Überweisung erfolgt. Auszahlungen in bar können keine getätigt werden.

Ein Überziehen des Depositenkontos ist nicht möglich.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse ist der Vorstand berechtigt, die Auszahlungen zu beschränken und längere Kündigungsfristen festzusetzen.

Die Kündigung von Geldern des Depositenkontos durch den/die Anleger/in oder die HGW muss schriftlich erfolgen.

6. Haftung

In keinem Fall haftet die HGW für Schaden, der infolge Missbrauchs eines Depositenkontos entsteht. Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

7. Übrige Bestimmungen

Die HGW behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

Durch den/die Anleger/in erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die HGW betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr schriftlich ein Widerruf durch den/die Anleger/in oder den gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/in.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/in.